

**Neunte Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid
vom .12.2013**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	14,48 Euro	12,76 Euro	27,24 Euro
II	2,07 Euro	8,50 Euro	10,57 Euro
III	4,14 Euro	8,50 Euro	12,64 Euro
IV	2,07 Euro	4,25 Euro	6,32 Euro
V	1,03 Euro	4,25 Euro	5,29 Euro
VI	1,03 Euro	4,25 Euro	5,29 Euro
VII	0,00 Euro	4,25 Euro	4,25 Euro
VIII	8,27 Euro	10,63 Euro	18,90 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

- In § 9 wird „Stadtkasse“ durch „Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzbuchhaltung,“ ersetzt.

§ 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 8. Änderung vom 12.12.2012 aufgeführt ist, wird folgende Änderung vorgenommen:

Reinigungs-klasse VII:

- Die Straße „Am Kamp“ wird gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2013

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas